



Über das

Direktorium BA-Geschäftsstelle Nord

An den

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes

Neuhausen-Nymphenburg,

z. Hd. der Vorsitzenden Frau Hanusch

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.08.2024

Andreestraße: Öffnung für Radverkehr entgegen der Einbahnregelung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01252 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 01.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hanusch,

das Mobilitätsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen
dazu Folgendes mitteilen:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Die Andréestraße erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbahnstraßenöffnung und kann daher für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet werden.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 01252 des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 01252 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Vorlage vor Auslauf MOR-GB2.21

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung

III. Abdruck von I. und II.

an MOR-GL5 Beschluss- und Berichtswesen (beschlusswesen.mor@muenchen.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Wv. bei MOR-GB2.24

gez. MOR-GB2.24